

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2, und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Entwässerungssatzung) vom 23.08.2002

mit Stand: 4. Änderungssatzung vom 19.09.2013

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammentsorgung. ²Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. ²Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). ²Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. ³§ 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

- ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt (Schmutzwasser) oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

- sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

- dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

- sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

- dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

- ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

- sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, soweit der Kontrollschacht sich im öffentlichen Grund befindet. Ansonsten endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Grundstücksgrenze

- Soweit der Begriff Grundstücksgrenze im Sinne der Abgrenzung öffentlicher Bereich zum privaten Bereich verwendet wird, gilt als Grundstücksgrenze, die gemeinsame Grenze zwischen dem Grundstück mit der Erschließungsanlage und den privatem Grundstück. Soweit es sich um Hinterliegergrundstücke handelt, gilt ebenfalls die gemeinsame Grenze des Grundstückes mit der Erschließungsanlage zum angrenzenden Grundstück als Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen

- sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen / Hauskläranlagen

- sind Kleinkläranlagen die zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören und der Behandlung von häuslichem Schmutzwasser vor Einleitung in das Kanalnetz oder in ein Gewässer dienen.

Gruben (Sammelgruben)

- sind zum Auffangen und Sammeln von Abwasser, insbesondere von Schmutzwasser dienende wasserdichte Behälter ohne eine Ablauf- oder Überlaufeinrichtung. Sammelbehälter für Niederschlagswasser oder Fremdwasser u. ä. sind keine Sammelgruben im Sinne dieser Satzung.

Fäkalschlamm

- ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 18 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücke das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann oder besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) ¹Unbeschadet des Abs. (3) besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten [§ 4 Abs. (1)] sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. ³Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) ¹Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung Berechtigten [§ 4 Abs. (2)] sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. ²Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so Instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) ¹Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann nur auf Antrag erfolgen.

³Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. ²Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält, die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

- (2) ¹Zur Realisierung obiger Aufgaben kann sich der Zweckverband Fremdfirmen bedienen. ²Deren Auswahl obliegt dem Zweckverband.

- (3) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

⁴Soll der Grundstücksanschluss nachträglich auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert werden, so sind die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) ¹Grundsätzlich darf für ein ausgewiesenes Grundstück i.S.v. § 2 nur ein Anschluss vorhanden sein. ²Bei Vorhandensein eines Trennsystems gelten je ein Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Grundstücksanschluss. ³Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn diese erforderlich oder zweckmäßig sind. ⁴Die Herstellungs- und Erneuerungskosten für die zusätzlichen Anschlüsse hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen.

- (5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist, insbesondere ist deren Dichtigkeit zu gewährleisten (DIN 1986, Teil 30).
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. ²Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. ³Die Kleinkläranlagen müssen gemäß DIN 4261 Teil 1 und 2 errichtet und gemäß DIN 4261 Teil 3 und 4 betrieben werden. ⁴Die jeweiligen Festlegungen der Wasserbehörde und des Zweckverbandes sind zu beachten. ⁵Es darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden. ⁶Es darf kein Niederschlagswasser und sonstiges Fremdwasser eingeleitet werden.
- (2a) ¹In begründeten Ausnahmefällen ist die Neuerrichtung von abflusslosen Gruben (Sammelgruben) zulässig. ²Die Herstellung hat durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. ³Die Gruben müssen gemäß DIN 1986-100 errichtet werden. ⁴Die jeweiligen Festlegungen der Wasserbehörde und des Zweckverbandes sind zu beachten. ⁵Es darf kein Niederschlagswasser und sonstiges Fremdwasser eingeleitet werden.
- (3) ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. ²Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) ¹Ab 1993 ist die Einleitung gewerblicher Abwässer in die Entwässerungseinrichtung nur noch über einen Messschacht möglich. ²Der Verband erlässt noch Bestimmungen über die schrittweise Nachrüstung entsprechender Messeinrichtungen i.S.v. Satz 1.
- (5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (6) ¹Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. ²Die Rückstauenebene ist beim Verband zu erfragen. ³Im Regelfall befindet sie sich auf dem Niveau der Geländeoberkante im Anschlussbereich an die öffentliche Einrichtung.
- (7) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. ²Die Entscheidung über die fachliche Eignung trifft der Zweckverband.

- (8) ¹Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. ²Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. ³Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Kanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. ⁴Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. ⁵Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausführung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1 000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. (2) die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteingefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

³Die Pläne haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen.

⁴Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) ¹Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

⁴Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁵Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs.1 - 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (5) Wenn Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage besteht, hat der Eigentümer die unter Abs. 1 genannten Unterlagen dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ² Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ²Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. ³Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) ¹Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. ²Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) ¹Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. ²Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10, Abs. (3) und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und der Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) ¹Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält.

³Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ⁴ Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. ²Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. ³Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. ²Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) ¹Der Zweckverband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. ²Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) ¹Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. ²Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) ¹Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung. ²Weitere Regelungen trifft die Satzung über die Entsorgung des Fäkalschlammes.

- (5) ¹Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. ²Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. ³Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder
 - beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat.

11. Stoffe oder Stoffgruppen, deren Konzentrationen die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung sowie des ATV-Regelwerkes A 115 - Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage - überschreiten.

12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und Nr. 11 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) ¹Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art der Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) ¹Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. ²In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. ³Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) ¹Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. ²Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. ³Das Abscheidegut ist entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Die i.S.v. Abs. (1) geforderten Abscheider sind, sofern nicht vorhanden, bis 1995 durch jeden und zu Lasten der Einleiter zu errichten. ² Zu diesem Zeitpunkt haben alle Betroffenen den Nachweis beim Verband zu führen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) ¹Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) ¹Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. ²Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12, Abs. (3) eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) ¹Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. (2) nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschl. des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach §§ 19, 20 Abs. (2) und (3) ThürKO (i.V. mit §§ 16 Abs. (1), 23 Abs. (1) Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbußen bis zu 10.000,00 DM, ab 01.01.02 bis zu 5.000,00 EUR, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der im § 10 Abs. (1), § 11 Abs. (1), § 12 Abs. (4) und (5) sowie § 17 Abs. (1) festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
 3. entgegen § 10 Abs. (3) vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 5. entgegen § 14, Abs. (1), Satz 2 den Vertretern des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,

6. entgegen § 9 Absatz 8 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt.
- (2) Neben der Belegung mit einer Geldbuße gemäß Abs. (1) oder Verhängung einer Strafe können auch Zwangsmittel nach § 21 zur Anwendung gelangen.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

S e e b e r
Verbandsvorsitzender